

„Schwarzfahrt“ nicht mitfahren konnte oder die angeklagte Person im Falle des Nicht-„Schwarzfahrens“ bezahlt hätte. Sonst ist ein Freispruch unumgänglich, da kein Schaden gegenüber dem Nicht-Fahren entstand. Oder anders - näher an der Gerichtspraxis - ausgedrückt: Eine Verurteilung wäre Rechtsbeugung.

Möglicher zweiter Punkt: Strafbar ist nur die Manipulation oder Umgehung z.B. von Kontrollen

Dieser Punkt ist umstritten. Es gibt Gerichte, die jedes „Schwarzfahren“, welches keine aktive Täuschung beinhaltet, für nicht strafbar halten – also auch ohne Schild. Andere sehen das anders. Einheitlich ist die Rechtsprechung nur bei einer Frage – und dort auch deckungsgleich mit der allgemeinen Sprachauffassung: Wer einen Fahrkartenautomaten manipuliert, über ein Absperrgitter steigt oder sonst aktiv die Möglichkeit, ohne Fahrkarte irgendwo mitzufahren, aktiv herbeiführt, „erschleicht“ im eigentlichen Wortsinn.

Aus Tamina Preuß, „Praxis- und klausurrelevante Fragen des Schwarzfahrens“, in: ZJS 3/2013 (S. 264)

Eine weitere Auffassung fordert, dass der Täter Kontrollen oder Sicherheitsvorkehrungen ausschaltet oder umgeht. Gefordert wird eine „betrugsähnliche Handlung“. Dies wird damit begründet, dass der Begriff „erschleichen“ nach seinem Wortsinn ein „Element der Täuschung oder der Manipulation“ enthalte und § 265a StGB als Auffangdelikt zu § 263 StGB nur betrugsähnliche Fälle erfassen solle. Erst durch ein derartiges Verhalten komme ausreichend kriminelle Energie zum Ausdruck. Der Gesetzgeber habe zwar Strafbarkeitslücken schließen wollen, die durch den Verzicht auf persönliche Kontrollen entstehen, nicht aber Fälle erfassen wollen, bei denen auf eine Kontrolleinrichtung komplett verzichtet wird. Als Beispiele für Erschleichen werden das Einsteigen durch einen nicht zugelassenen Eingang, Verbergen in dem Verkehrsmittel und Überklettern von Sperreinrichtungen genannt. Auffälliger, aber noch im Begriff „erschleichen“ unterzubringen, wäre ein aktives Verhalten, das so tut, als hätte mensch eine Fahrkarte. Wer z.B. etwas anderes abstempelt als einen gültigen Fahrschein, will gerade den Anschein erwecken, als wäre er sie im Besitz einer solchen.

Auch hiergegen gibt es rechtliche Bedenken (Argumentationsstrang Nr. 1 gilt ja weiterhin), aber zumindest vom Begriff her wäre das noch nachvollziehbar. Alles bleibt im Rahmen der naheliegenden, aus dem Gesetzeswortlaut ableitbaren Auffassung, dass „erschleicht“, wer durch eigene Handlung (nicht nur durch Interpretation der Außenstehenden eines Nicht-Handelns) eine Leistung nutzen kann. Bis kurz nach der Jahrtausendwende - also nicht allzu lange her - war genau das laut Gesetzeskommentaren die vorherrschende

Rechtsauffassung. Das deckte sich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Denn was ist eigentlich „erschleichen“? Laut Duden bedeutet es: „zu Unrecht, durch heimliche, listige Machenschaften erwerben, durch Schmeichelei oder Täuschung erlangen, sich verschaffen“. In der Formulierung steht eindeutig drin, dass Aktivität („Machenschaft“) nötig ist. „erschleichen“ bedeutet eine aktive Handlung. An der fehlt es aber, wenn mensch sich nur einfach irgendwo hinsetzt oder etwas betritt. Das Wiktionary erklärt „erschleichen“ so: „durch Betrug in seinen Besitz bringen“. Als Synonym (also gleich- oder weitgehend gleichbedeutendes Wort) wird dort „ergaunern“ genannt. Auch das zeigt, dass eine aktive Handlung nötig ist. So ließen sich viele Formulierungen finden, die alle in die gleiche Richtung gehen - es kennzeichnet eine Tätigkeit. Unterlassen ist zu wenig.

- „sich etw. auf hinterlistige Weise verschaffen“ (Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, www.dwds.de)



Das von der Bundespolizei als Pressemeldung und „Warnung“ verbreitete Bild aus dem Münchener Hauptbahnhof am 2.3.2015.

- „(unehrlich) erwerben“ (Deutsches Rechtswörterbuch c/o Uni Heidelberg)

Eigentlich also klar, doch die Justiz ist eine eigene Welt. Durch die vielen Rechtsverdrehungen der Robenträger_innen, ihre Lust am Strafen und ihre Befürwortung autoritärer Verhältnisse hat sich vor ca. zehn Jahren die neue, inzwischen vorherrschende Rechtsauffassung durchgesetzt, dass „erschleichen“ auch ohne aktive Handlung möglich ist. Der Dreh: Wer sich unauffällig und passiv verhält, macht gerade das aktiv. Der „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ wurde erfunden. Wer normal nicht agiert, handelt aktiv.

Aus Tamina Preuß, dito (S. 264)

Das Festhalten am „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ führe zu der strafrechtlichen Sanktionierung schlichter Vertragsbrüche. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sei es nicht Zweck von § 265a StGB hiervon zu schützen. Der Gesetzgeber habe trotz der Änderungen der Kontrollpraxis den Tatbestand nicht dahingehend reformiert, dass der „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ genüge. Da sich der zahlende Nutzer ebenfalls mit dem (hier zutreffenden) „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ umgebe, liege in der Tathandlung kein spezifischer Unrechtsgehalt. Von einem „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ könne keine Rede sein, denn das Verhalten des „Schwarzfahrers“ sei nicht nur den redlichen Nutzern angepasst, sondern auch ande-

ren „Schwarzfahrern“. Angesichts der hohen „Schwarzfahrerquote“ und der dazu kommenden Dunkelziffer – die „Schwarzfahrerquote“ betrug 2012 bei dem Kölner Nahverkehrsunternehmen KVB beispielsweise 4,7 % – sei ein derartiger Anschein reine Fiktion.

Dabei bietet der Gesetzestext selbst einige Hinweise darauf, dass eine solche Rechtsauslegung rechtswidrig ist. Denn im Paragraphen sind mehrere weitere Handlungen genannt, die als „erschleichen von Leistungen“ gelten - und bei denen diese Sonderinterpretation weder vorgenommen wird noch möglich ist.

Aus Tamina Preuß, dito (S. 264)

Auch würde eine solche Auslegung zu Widersprüchen innerhalb von § 265a StGB führen, denn bei den anderen Tatgegenständen reiche das Erwecken eines „Anscheins der Ordnungsmäßigkeit“ nicht aus und die Tathandlung sei einheitlich auszulegen. So erschleiche sich der Täter nicht die Leistung eines Automaten, wenn er einen vorhandenen Gerätedefekt ausnutzt, da eine „täuschungsähnliche Manipulation“ gefordert wird, oder ohne Erlaubnis des Telefonanschlusshaber sein Telefon benutzt, da Abrechnungseinrichtungen oder andere Sicherheitsvorkehrungen umgangen werden müssen.

Doch solche Erkenntnisse halfen bisher wenig. Die kreative Rechtsauslegung der Robenträger_innen hat zu den gewünschten Verurteilungen geführt - aber nur im Einzelfall und, erkennbar, als klare Verdrehung des geltenden Rechts. Alles, was Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Beugung des Rechts bisher angeklagt, beschlossen oder geurteilt haben, diene der Verfolgbarkeit von Menschen, die sich einfach ohne Fahrkarte in ein öffentliches Verkehrsmittel begeben haben, um dort mitzufahren. Solche Gerichtsentscheidungen sind offensichtlich abwegig, haben aber fast immer auch eines festgestellt: Wer offen sichtbar „schwarz fährt“, handelt nicht strafbar.

Daraufhin taten das Menschen so, d.h. sie hielten sich - z.T. unter Beibehaltung ihrer Zweifel schon an dieser Rechtsauslegung - genau an die zweifelhaften Urteile. Trotzdem wurde mehrere von ihnen bestraft. Das klingt absurd, ist aber normal im Justizalltag. Widersprüche, Unlogiken und Willkür sind dort alltäglich. Es geht nicht darum, Recht zu sprechen und Gesetze auszulegen, sondern zu disziplinieren. Wenn dafür kein Gesetz nutzbar ist, werden Rechtsgrundlagen einfach erfunden. Es gibt sogar eine besondere Neigung von Robenträger_innen, sich gerade an denen auszutoben, die sich besonders genau mit dem Gesetz auseinandersetzen, um eigene Freiräume - völlig legal - zu schaffen.

Im Folgenden werden nun die besonderen Argumentationsstränge der strafwütigen Gerichte gegenüber gekennzeichnetem „Schwarzfahren“ dargestellt und widerlegt. Es gilt: Je auffälliger, desto sicherer auf der Seite der Straffreiheit ...